

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA 3003 Bern

V-FA@astra.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2022 sgv-ml/ye

# Vernehmlassungsantwort: Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der Revisionsvorlage soll das Schweizer Recht an die europäischen fahrzeugtechnischen Vorschriften angepasst werden. Ausserdem sollen die Motion Nantermod (18.3078 «Personenwagen als Anhänger von Arbeitsmotorenwagen zulassen») sowie diverse Anliegen von kantonalen und kommunalen Behörden umgesetzt werden, zusätzlich zur Realisierung von Branchenanliegen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage, welche der Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Anpassung der Vorschriften an modernsten fahrzeugtechnischen Weiterentwicklungen dient. Die äusserst starre Auslegung der neuen Regelungen in der Verordnung über die fahrzeugtechnischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) verhindert allerdings den Marktzugang von nicht für den EU-Markt produzierten Fahrzeugen, was einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellt. Dies lehnt der sgv entschieden ab.

Dadurch, dass künftig nur noch Fahrzeuge, welche der EU-Verordnung 2019/2144 entsprechen, in der Schweiz zugelassen werden können, werden de facto sämtliche Fahrzeuge, welche nicht für den europäischen Markt produziert wurden, vom Schweizer Mark ausgeschlossen. Dies widerspricht dem in der Bundesverfassung garantierten Recht auf Wirtschaftsfreiheit und schränkt die Wahlfreiheit der Konsumenten drastisch ein. Ausserdem widerspricht ein derartiges Vorgehen der gängigen Praxis, Ausnahmeregelungen für nicht für den europäischen Markt produzierte Fahrzeuge zu erlassen (beispielsweise bei Fussgängerschutzanforderungen). Dies ist nicht nur in der Schweiz üblich; auch einzelne EU-Staaten wenden nationale Einzelgenehmigungsverfahren sowie Ausnahmegenehmigungen zur EU-Verordnung 2019/2144 an.



Aus all diesen Gründen fordert der sgv, dass zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importierte Fahrzeuge von den folgenden Bestimmungen ausgenommen werden: Art. 58 Abs. 8 E-VTS, Art. 59 Abs. 2 E-VTS, Art. 82 Abs. 1<sup>bis</sup> E-VTS, Art. 102a Abs. 1 E-VTS, Art. 103 Abs. 5 E-VTS, Art. 103 Abs. 7 E-VTS, Art. 104a Abs. 1 E-VTS, Art. 104b Abs. 1 E-VTS sowie Art. 109 Abs. 1<sup>ter</sup> E-VTS. Der sgv verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des VFAS.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen im beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

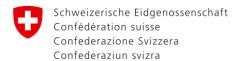
Hans-Ulrich Bigler

Direktor

Michèle Lisibach Ressortleiterin

Beilagen

erwähnt



Q402-0890

# Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

| Stellungnahme eingereicht durch:  |
|---|
| ☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise                            |
| Absender:   |
| Schweizerischer Gewerbeverband sgv  |
| Michèle Lisibach  |
| Schwarztorstrasse 26  |
| 3001 Bern   |
| Wichtig:  |
| Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am <b>20. Okto-</b> |

## Fragen

## Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

| 1. | Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) ein-   |   |   |  |  |  |
|----|--|---|---|--|--|--|
|    | verstanden?  |   |   |  |  |  |
|    | □ JA   | ⊠ NEIN  | keine Stellungnahme / nicht betroffen   |  |  |  |
|    | Für einen Gro<br>Weiterentwich<br>dienen, sinnv<br>hergestellten<br>Anforderunge<br>Assistenz- so<br>ausreichend g<br>entsprechen s<br>Hier braucht e<br>hergestellte F<br>zugelassen w<br>Eigengebraud<br>Art. 59 Abs. 2<br>2 E-VTS, Art.<br>Ausserdem for<br>Abs. 2 Bst. b<br>Betriebsstund<br>Lieferengpäss<br>wird durch die | Bemerkungen / Änderungsantrag: Für einen Grossteil der Fahrzeuge sind diese Änderungen, welche der Weiterentwicklung der Fahrzeugtechnik und der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen, sinnvoll. Allerdings verunmöglichen sie den Import aller nicht für den EU-Markt hergestellten Fahrzeuge (wie im erläuternden Bericht auf Seite 7 bestätigt wird). Viele Anforderungen an die Sicherheit, den Schutz von Insassen und Fussgängern, die Assistenz- sowie Notbremssysteme sind bei den entsprechenden Fahrzeugen bereits ausreichend gegeben. Da sie allerdings nicht nach EU-Normen geprüft werden, entsprechen sie der EU-Verordnung 2019/2144 nur aus rein formellen Gründen nicht. Hier braucht es mehr Handlungsspielraum, damit auch nicht für den EU-Markt hergestellte Fahrzeuge, welche die Anforderungen ebenfalls erfüllen, in der Schweiz zugelassen werden können. Daher fordert der sgv die Ausnahme von zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importierte Fahrzeugen von Art. 58 Abs. 8 E-VTS, Art. 59 Abs. 2 E-VTS, Art. 82 Abs. 1bis E-VTS, Art. 104a Abs. 1 E-VTS, Art. 104a Abs. 2 E-VTS, Art. 104b Abs. 1 E-VTS sowie Art. 109 Abs. 1ter E-VTS. Ausserdem fordert der sgv, bei der Definition von neuen Fahrzeugen gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. b VTS den Kilometerstand von 2000 km auf 6000 km, bzw. den Betriebsstundenstand von 70 auf 150 Stunden zu erhöhen. Aufgrund von Lieferengpässen werden häufig Vorführ- und Jahreswagen importiert. Dieser Import wird durch die aktuelle Regelung eingeschränkt, da entsprechende Fahrzeuge oft über einen etwas höheren Kilometerstand verfügen. |   |  |  |  |
| 2. | Schutz gegen (<br>entsprechen m  | Cyberangriffe künftig grun<br>üssen (Art. 103 Abs. 5, 6   | <u>·</u>  |  |  |  |
|    | JA<br>   | ⊠ NEIN  | keine Stellungnahme / nicht<br>betroffen  |  |  |  |
|    | Fahrzeugen k<br>geprüft werde<br>Gründen nich<br>Markt herges<br>Schweiz zuge<br>Eigengebrauc  | en Assistenzsysteme sind<br>bereits vorhanden. Da die<br>en, entsprechen sie der E<br>t. Hier braucht es mehr H<br>tellte Fahrzeuge, welche<br>elassen werden können. I   | d bei vielen nicht für den EU-Markt hergestellten se Fahrzeuge allerdings nicht nach EU-Normen U-Verordnung 2019/2144 nur aus rein formellen landlungsspielraum, damit auch nicht für den EUdie Anforderungen ebenfalls erfüllen, in der Daher fordert der sgv die Ausnahme von zum nportierte Fahrzeugen von Art. 103 Abs. 5 E-VTS |  |  |  |

| 3. |   |   | wagen hinsichtlich Unfalldatenschreiber künftig<br>n der EU entsprechen müssen (Art. 102 <i>a</i>  |
|----|---|---|--|
|    | ☐ JA  | ⊠ NEIN  | keine Stellungnahme / nicht betroffen  |
|    | hergestellten<br>EU-Normen g<br>rein formellen<br>nicht für den I<br>erfüllen, in de<br>Ausnahme von<br>Art. 102a Abs | en Unfalldatenschreiber sir Fahrzeugen bereits vorhar geprüft werden, entspreche Gründen nicht. Hier braud EU-Markt hergestellte Fahrer Schweiz zugelassen werden zum Eigengebrauch dire E. 2 E-VTS. Des Weiteren nach die vorgesel | nd bei vielen nicht für den EU-Markt nden. Da diese Fahrzeuge allerdings nicht nach n sie der EU-Verordnung 2019/2144 nur aus iht es mehr Handlungsspielraum, damit auch zeuge, welche die Anforderungen ebenfalls den können. Daher fordert der sgv die ikt in die Schweiz importierte Fahrzeugen von nuss sichergestellt werden, dass die henen Zwecke (Verkehrssicherheitsanalysen) |
| 4. |   | •   | lschaftswagen künftig hinsichtlich des Überroll-<br>orechen müssen (Art. 121 Abs. 5 E-VTS)?  |
|    | ⊠JA   | ☐ NEIN  | keine Stellungnahme / nicht betroffen  |
|    | Bemerkunger   | n:  |  |
| 5. |   | esellschaftswagen sich kün  | andschutzbestimmungen für die Innenraumma-<br>ftig nach dem UN-Reglement Nr. 118 richten   |
|    | ⊠ JA  | ☐ NEIN  | <ul><li>keine Stellungnahme / nicht betroffen</li></ul>  |
|    | Bemerkunger<br>Die Anwendu  |   | dards dient der Verkehrssicherheit.  |
| S. | zum Ersatz der  |   |  |
|    | ∑ JA  |   |  |
|    | Bemerkunger   | n:  |  |
| 7. |   |   | gemeine Definition von Anhängern künftig Ansst (Art. 19 Abs. 1 E-VTS)? Bitte Folgefrage be-  |

achten.

3/7

|     | ⊠ JA   | ☐ NEIN   | keine Stellungnahme / nicht betroffen   |  |  |
|-----|--|--|---|--|--|
|     | Bemerkungen<br>Die Neuerung<br>Emissionen be   | der Definition trägt unter a   | anderem auch zur Senkung von CO2-   |  |  |
| 8.  | Sind Sig domit of  | sinverstanden dess Ankä  | agoroptriobo zur Harmoniaiarung dar Var   |  |  |
| 0.  | Sind Sie damit einverstanden, dass Anhängerantriebe – zur Harmonisierung der Vorschriften und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs – den technischen Anforderungen von künftigem EU Recht entsprechen müssen (Art. 189 Abs. 8 E-VTS und Anwendung des geltenden Art. 36 <i>a</i> Abs. 1 VTS)? |  |   |  |  |
|     | ☐ JA   | ⊠ NEIN   | keine Stellungnahme / nicht betroffen   |  |  |
|     | auf die Redukt<br>aus. Daher so<br>Anbetracht de<br>der europäisch   | elektrischem Hilfsantrieb v<br>tion von CO2-Emissionen<br>Ilte die Zulassung solcher<br>r bereits erfolgten Ausnah<br>nen Ebene noch keine har | virken sich gemäss erläuterndem Bericht positiv<br>und damit auf die Klimaschutzanstrengungen<br>Anhänger ermöglicht werden, insbesondere in<br>mebewilligungen in einzelnen Kantonen. Da auf<br>monisierten Vorschriften bestehen, muss die<br>ene Regulierung schaffen. |  |  |
|     |  |  |   |  |  |
| 9.  | Höchstgeschwir geben müssen,   | ndigkeit des Fahrzeugs ge  | nhändler bei Winterreifen, die nicht für die eignet sind, künftig keine Warnetikette mehr absland der Warnhinweis trotzdem angebracht  keine Stellungnahme / nicht  |  |  |
|     | Domorkungon  |  | betroffen   |  |  |
|     | Bemerkungen  |  |   |  |  |
| 10. | gen, Sattelschle<br>des intelligenten  | pper und Gesellschaftswa<br>Fahrtschreibers ausgerü  | Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2 stet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 nden Art. 100 Abs. 1 VTS)?  keine Stellungnahme / nicht betroffen   |  |  |
|     | dem regt der s   | g des weiterentwickelten F<br>sgv an, die mit dem neuen  | fahrtenschreibers ist begrüssenswert. Ausser-<br>intelligenten Fahrtenschreiber verbundenen<br>s im Vollzug der Kabotagevorschriften.   |  |  |
| 11. |  | _  | n für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger<br>S; Art. 22 Abs. 1 und 2 E-VTS)?  |  |  |
|     | ⊠JA  | ☐ NEIN   | keine Stellungnahme / nicht betroffen   |  |  |

| Anhängelast zur<br>en oder dazu be  | m Mitführen von Materiali<br>enötigt werden (Art. 13 Ab   | tsfahrzeuge künftig eine begrenzte Nutz- ode<br>en aufweisen dürfen, die bei den Arbeiten anf<br>os. 1 Bst. b und Abs. 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 |
|---|---|--|
| Sst. b und 2 Bst  | a und d E-V15; Art. 131   | Abs. 1 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV)?  keine Stellungnahme / nich betroffen  |
| Bemerkungen   | :   |  |
| künftig ein Moto<br>77 Abs. 1 E-VR  | rfahrzeug mitführen dürfe<br>V und Art. 80 Abs. 1 Bst. (  | <i>′</i> —   |
| ⊠ JA  | ☐ NEIN  | keine Stellungnahme / nich betroffen   |
| Bemerkungen   |   |  |
| Diese Massna  | hme reduziert den Aufwa<br>CO2-Emissionen bei.  | nd der Unternehmen massgeblich und trägt z   |
| Diese Massna<br>Senkung von G   | CO2-Emissionen bei. einverstanden, dass land-   |  |
| Diese Massna<br>Senkung von G   | CO2-Emissionen bei. einverstanden, dass land-   | und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen kür<br>Abs. 7 E-VTS; Art. 163 Abs. 1 und 2 E-VTS)?   |
| Diese Massna<br>Senkung von (<br>Sind Sie damit e<br>ig 40 km/h schr  | CO2-Emissionen bei. einverstanden, dass land- nell sein dürfen (Art. 161 A  | keine Stellungnahme / nich   |
| Diese Massna Senkung von G Sind Sie damit e ig 40 km/h schr    JA  Bemerkungen  Sind Sie damit e Arbeitsanhänge | einverstanden, dass land- nell sein dürfen (Art. 161 A  NEIN  : einverstanden, dass die B rn beim Einsatz im Gelän- | und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen kün Abs. 7 E-VTS; Art. 163 Abs. 1 und 2 E-VTS)?  |

schild in Verkehr gesetzt werden können (Art. 72 Abs. 1 Bst. m E-VZV und Art. 38 Abs. 1

Bst. e E-VVV)?

5/7

| 17. | längere Zusatzge   | eräte angebracht werden   | g an gewerblich zugelassenen Traktoren vo<br>dürfen, wie dies heute bereits beim Einsatz<br>(Art. 94 Abs. 1 <sup>quater</sup> und 1 <sup>quinquies</sup> E-VTS)?<br>keine Stellungnahme / nic<br>betroffen |
|-----|--|---|--|
|     | Demerkungen.   |   |  |
| 18. | Fremdzündungsr<br>ten entsprechen                          | motoren mindestens den<br>sollen (Art. 4 Abs. 4 Bst.                            | <u> </u>   |
|     | ⊠ JA   | ☐ NEIN  | keine Stellungnahme / nic betroffen  |
|     | Bemerkungen:   |   |  |
| 19. |  |   | räglich an Stelle des ursprünglichen Verbrer<br>aute Elektromotoren bezüglich der elektrisc  |
|     | Sicherheit minde<br>und eine zerstöru<br>jenigen für Gasta | stens den ab 1. Oktober<br>ingsfreie Festigkeitsprüfu<br>inks angewendet werden | 1996 geltenden Vorschriften entsprechen song für den Einbau der Batterien analog zu okann (Art. 4 Abs. 4 Bst. b E-VTS)?  |
|     | ⊠ JA   | ☐ NEIN  | keine Stellungnahme / nic betroffen  |
|     | Bemerkungen:   |   |  |
|     |  |   |  |
| 2   | Nachprüfung a  | bgeänderter Fahrzeuge r   | der VTS explizit festgehalten wird, dass die<br>nach einem gemeinsam festgelegten Syster<br>t (Einleitungsteil von Art. 34 Abs. 2 E-VTS)   |
|     | ⊠ JA   | ☐ NEIN  | keine Stellungnahme / nic  |

| -   | esehen Bandbreite von Ein<br>lich nachgeprüft werden m   | üssen (Art. 34 Abs. 2 Bst. f E-VTS)?  |
|---|--|---|
| ⊠ JA  | ☐ NEIN   | <ul><li>keine Stellungnahme / nicht betroffen</li></ul>   |
| ·   |  | strativen Aufwand, sowohl für die Strassenver-  |
|   |  |   |
| scheiben (wie b   | pereits heute aufgrund von<br>sstiefe) ohne Eignungserk  | rverbreiterungen bis 2 % aufgrund von Distanz-<br>nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit<br>lärung des Fahrzeugherstellers zulässig sind               |
| ⊠ JA  | ☐ NEIN   | keine Stellungnahme / nicht betroffen   |
|   |  | administrativem Aufwand und stellt dadurch  |
|   |  | ii sowie iui deii volizug dai.  |
|   | <u> </u>   | n sowie für den vollzug dar.  |
|   | r überarbeiteten Kompetei  | nzregelung für das UVEK zum Erlass ausführen-<br>n (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?   |
|   | r überarbeiteten Kompetei  | nzregelung für das UVEK zum Erlass ausführen-   |
| der Bestimmun   | r überarbeiteten Kompetei<br>gen zur VTS einverstande<br>☐ NEIN  | nzregelung für das UVEK zum Erlass ausführennn (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?   |
| der Bestimmun   | r überarbeiteten Kompetei<br>gen zur VTS einverstande<br>☐ NEIN  | nzregelung für das UVEK zum Erlass ausführennn (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?   |
| der Bestimmun  JA  Bemerkunger                                  | er überarbeiteten Kompeter<br>gen zur VTS einverstande<br>NEIN  n: er neuen Kompetenzregelugs und Abweichungen von | nzregelung für das UVEK zum Erlass ausführennn (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?   |
| der Bestimmun  JA  Bemerkunger  Sind Sie mit de ten des Vollzug | er überarbeiteten Kompeter<br>gen zur VTS einverstande<br>NEIN  n: er neuen Kompetenzregelugs und Abweichungen von | nzregelung für das UVEK zum Erlass ausführenn (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?  keine Stellungnahme / nicht betroffen  ng für das ASTRA zur Regelung von Einzelhei- |





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga Kochergasse 6 3003 Bern

Eingabe per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Wohlen, 20. Oktober 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts (VTS, VRV, VZV, VVV)

#### **Eingabe von:**

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz Bremgarterstrasse 75 5610 Wohlen Telefon 056 619 71 32 info@vfas.ch

#### Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts (VTS, VRV, VZV, VVV) zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die nachstehenden Ausführungen betreffen ausschliesslich die revidierte Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS. Zu den übrigen revidierten Verordnungen äussert sich der VFAS im Rahmen der Beantwortung des Fragebogens zur Vernehmlassung.

Die Stellungnahme gliedert sich in (i) Vorbemerkungen zum Verband freier Autohandel Schweiz (siehe Ziff. I.), (ii) allgemeine Bemerkungen zur Bundesverfassung sowie zur Kompatibilität der Revisionsvorlage mit dem Bundesgesetz vom 06.Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) (siehe Ziff. II.), sowie (iii) besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen, einschliesslich konkreter Änderungsanträge (siehe Ziff. III.) In einigen Punkten wird



aufgezeigt, wo die Verordnung dem Kartellgesetz und dem kürzlich erteilten Auftrag des Parlaments an den Bundesrat, die Kfz-Bekanntmachung in eine Verordnung umzusetzen (Motion Pfister 18.3898), widerspricht.

Die Änderungen sind im Wesentlichen begründet mit der Gewährleistung von verfassungsmässigen Rechten, insbesondere der Wirtschaftsfreiheit und dem Verbot der Wettbewerbsverzerrung. Zudem muss die Revision im Verhältnis zur Europäischen Union (EU) und insbesondere zu den umliegenden Mitgliedstaaten der EU ein Level Playing Field sicherstellen.

### Inhalt

| l.   | Vorbemerkungen3  |
|------|--|
| II.  | Allgemeines3   |
| III. | Besonderes7  |
| A    | . Hauptanträge Teilrevision der VTS7   |
|      | Art. 4 Abs. 4 Bst. a / Keine neuen Verschärfungen Abgaswerte   |
|      | Art. 58 Abs. 8 / Reifen: keine Pflicht nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge  |
|      | Art. 59 Abs. 2 / Ersatzräder: keine Pflicht nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge   |
|      | Art. 82 Abs. 1 <sup>bis</sup> / keine Pflicht für akustisches Fahrzeug-Warnsystem nach EU-<br>Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge10           |
|      | Art. 102a Abs. 2 / keine Pflicht zur ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach EU-<br>Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge12                    |
|      | Art. 103 Abs. 5, 7 / keine Pflicht für (deaktivierbare) Fahrassistenzsysteme nach EU-<br>Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge14                |
|      | Art. 104a Abs. 1, 2 / keine Verschärfung der Fussgängerschutzanforderungen nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge16                      |
|      | Art. 104b Abs. 1 / keine Verschärfung der Insassenschutzanforderungen nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge18                           |
|      | Art. 109 Abs. 1 <sup>ter</sup> / keine Verschärfung der Anforderungen hinsichtlich Notbremssystem nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge |
|      | Art. 220 Abs. 5 / Ergänzung von Fahrzeugen, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden   |
| В    | . Weitere Anträge Teilrevision der VTS23   |
|      | Art. 30 Abs. 1 Bst. b / Übergangsbestimmungen zur rascheren Umsetzung Motion Darbellay – sofortiges Inkrafttreten  |
|      | Art. 30 Abs. 2 Bst. b / Änderung Vorgabe Kilometerstand – Entlastung der STVA's  |





#### I. Vorbemerkungen

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsument\*innen ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln und damit vom Geltungsbereich der VTS erfasst werden. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure.

Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschaftsund konsumentenfreundliche Lösungen ein.

## II. Allgemeines

Der VFAS begrüsst den Entscheid des Astra die Verkehrssicherheit erhöhen zu wollen. Der VFAS begrüsst daher die vom Bundesrat mit der Revision eingeleiteten Schritte, welche für 99,1% der in die Schweiz importierten Fahrzeuge sinnvoll erscheint. Nicht nachvollziehbar ist aber, warum bei fast 1% der Fahrzeuge, welche z.B. aus den USA stammen, keine Vereinfachungen geplant sind. Damit wird ohne Not das Recht von Konsument\*innen, das importierte Fahrzeug selbst wählen zu können, eingeschränkt.

Das Revisionsvorhabens sollte Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und im Verhältnis zur Europäischen Union (EU) und insbesondere zu den umliegenden Mitgliedstaaten der EU ein Level Playing Field sicherstellen.

Die **Bundesverfassung** regelt unter Art 94 Abs. 4 «Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.»

Das der VTS übergeordnete **Strassenverkehrsgesetz** regelt unter Art. 9 Abs 1bis «Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Ausmasse und Gewichte der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger. Dabei trägt er den Interessen der Verkehrssicherheit, der **Wirtschaft** und der Umwelt Rechnung und berücksichtigt **internationale** Regelungen.»

Das **Bundesgesetz** vom 6. Oktober 1995 **über die technischen Handelshemmnisse** (THG) verlangt unter seinem Art. 4:

**Abs.1:** «Technische Vorschriften werden so ausgestaltet, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken»,





**Abs. 2:** «Sie werden zu diesem Zweck auf die technischen Vorschriften der **wichtigsten** (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass die technischen Vorschriften:

- a. möglichst einfach und transparent sind;
- b. zu einem möglichst geringen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand führen.»

Abs.3: «Abweichungen vom Grundsatz von Absatz 1 sind nur zulässig, soweit:

- a. überwiegende öffentliche Interessen sie erfordern:
- b.sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen;
- c. sie verhältnismässig sind.

Die kürzlich einstimmig vom Ständerat überwiesene Motion Pfister Kfz-Bekanntmachung verlangt die Überführung der Kfz-Bekanntmachung von 2002 in eine Verordnung. Der Wortlaut der Motion lässt keinen Handlungsspielraum offen. Das Ziel ist eine stärkere Durchsetzung des Kartellrechts im Automobilvertrieb. Dies stärkt die Regeln für den Automobilvertrieb, denn Verordnungen des Bundesrates sind auch für Gerichte verbindlich. Zukünftig werden die verschiedenen Gerichte diese Regelungen anwenden müssen.

Gemäss Ziffer V. der Kfz-Bekanntmachung bezweckt die WEKO « weiterhin den Interbrandund Intrabrandwettbewerb auf den Märkten des Vertriebs neuer Kraftfahrzeuge, des Vertriebs von Ersatzteilen und der Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge [zu] fördern, wettbewerbsschädliche vertikale Abreden [zu] verhindern, eine Isolierung des schweizerischen Automobilmarkts [zu] vermeiden und Rechtssicherheit [zu] schaffen.». Die Wettbewerbskommission will damit Preisbindungen und Abschottungen des schweizerischen Marktes verhindern sowie den markeninternen Wettbewerb fördern. Sie will damit auch den Wettbewerb auf dem Kundendienstmarkt stimulieren.

Die neue Revision zum VTS läuft indes diesen Zielen (Wettbewerb) zuwider: 1. wird er Intrawettbewerb, den das Kartellgesetz (Art. 5 KG) schützen möchte, verunmöglicht und 2. wird der Schweizer Markt isoliert.

- Die EU-Verordnung 2019/2144 gilt für die Europäische Union als solche und nicht gesondert für die einzelnen Mitgliedstaaten. Die Verordnung wurde für einen Markt mit rund 500 Mio. Einwohnern und 15 Mio. verkauften Neuwagen pro Jahr festgelegt und berücksichtigt Vorgaben für die europäische Fahrzeugproduktion und deren Absatzmarkt, die wirtschaftlichen Interessen spiegeln sich in der protektionistischen Auslegung der Verordnung wider.
- Der Schweizer Markt ist demgegenüber ein kleiner Markt. Bei einer Einwohnerzahl von rund 10 Mio. werden jährlich rund 250'000 Neuwagen verkauft. Zudem wird die Nachfrage stark beeinflusst durch die Topografie (Allradantrieb) und Kaufkraft-Faktoren. Der Markt ist daher nicht mit dem Markt der Europäischen Union vergleichbar, sondern eher mit den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten wie z.B. von Deutschland.





- Wird ein nicht europäisches Fahrzeug in ein EU-Mitgliedsstaat wie z.B. Deutschland importiert, wendet das entsprechende Land national gültige Einzelgenehmigungsverfahren an. Die Behörde genehmigt per Ausnahmegenehmigung die Zulassung mittels z.B. eines Dekra Gutachtens. Dieser Grundsatz wird auch nach Juli 2024 in Deutschland weitergeführt und die neue EU-Verordnung wird für den Teilbereich Fahrzeuge aus Drittstaaten nicht angewendet. Diese nationale Praxis wird seit Jahrzehnten z.B. von Deutschland vollzogen. Beispielsweise werden trotz entsprechender EU Verordnungen Fahrzeuge, die nicht für die EU gebaut wurden, nicht einmal der CO2 Steuer unterzogen. Weder für die Umwelt noch für die Sicherheit ist der kleine Teilbereich dieser Fahrzeuge relevant.
- Auch in der Schweiz besteht eine Ausnahmeregelung im Bereich der Erfüllung der Fussgängerschutzanforderungen seit 2012.
- Im Weiteren werden in der Weisung über die Befreiung von der Typengenehmigung von 2014 verschiedenste Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge, die nicht für die EU gebaut wurden gemacht. Diese Praxis führt das Astra seit Jahrzehnten und die Bürger und KMU haben einen Vertrauensschutz, dass diese Praxis nicht aufgehoben wird. Fahrzeuge, welche von der Typengenehmigung befreit sind, unterstehen der Einzelprüfung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle. Es findet sich eine Liste an Ausnahmen in Ziff. 3.4 der Weisung über die Befreiung von der Typengenehmigung zu Fahrzeugen. Diese Ausnahme sind anwendbar auf «aus dem Ausland stammende Fahrzeuge, welche nicht nach CH- oder EU-Vorschriften gebaut sind», demzufolge besteht eine Praxis in Bezug auf die Erteilung der Genehmigung von solchen Fahrzeugen für das Schweizer Strassensystem.
- Die Teilrevision der VTS, welche neue Fahrassistenzsysteme und Sicherheitsanforderungen voraussetzt, würde den Import aller nicht für den EU-Markt Produzierten Fahrzeuge ab 07.2024 verunmöglichen. Damit wird für diese Fahrzeuge faktisch ein Importverbot verhängt!
- Die Teilrevision steht somit in Konflikt mit der Bundesverfassung, dem Strassenverkehrsgesetz, sowie – mit der Übernahme von EU-Recht – dem Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse.
- Zur Gewährleistung eines Level Playing Fields zwischen der Schweiz und den umliegenden Mitgliedstaaten der EU sind daher bei der Umsetzung der Teilrevision die Unterschiede innerhalb der EU und deren Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Unternehmen in der Schweiz gegenüber Unternehmen in den umliegenden Mitgliedstaaten aufgrund eines technischen Handelshemmnisses welches sich in einer Markabschottung äussert einen Wettbewerbsnachteil erfahren.
- Das ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann, anerkennt das Astra die hohen





Sicherheitsstandards von nicht EU-gesamtgenehmigten Fahrzeuge. Folglich kann die kleine Gruppe von unter 0.9% der importierten Fahrzeuge die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Es sind auch keine erhöhten Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt und das Astra bestätigt – wie vorher erwähnt – den hohen Sicherheitsstandard dieser Fahrzeuge.

- Niemand behauptet in der Verwaltung, dass die kleine Gruppe von Fahrzeugen, die nicht für die EU gebaut wurden, aber in die Schweiz importiert werden – wie amerikanische Fahrzeuge – die Sicherheit gefährden würde. Im Gegenteil: Die nordamerikanischen Fahrzeuge entsprechen in Sicherheitsfragen dem Standard von Europa oder übertreffen diesen sogar.
- Eine Verweigerung zur Ausstellung/Erweiterung von bisherigen Weisungen und Ausnahmegenehmigungen seitens der Vollzugsbehörden kommt einer absichtlichen und voraussehbaren Marktabschottung und einem Verkaufsverbot für entsprechende Fahrzeugangebote gleich. Marktabschottungen sind wettbewerbspolitisch unerwünscht und daher zu beseitigen. Der Bundesrat steht grundsätzlich für einen liberalen Markt und für faire Wettbewerbsbedingungen. Mittels dieser Verordnung werden jedoch Wettbewerbseinschränkungen in den Bereichen des Preis- und Sortimentswettbewerb eingeführt, welche zu Lasten von KMU's (freier Handel) und Konsumenten gehen.
- Die Benachteiligung der «Amerikaner» widerspricht zudem diametral den politischen Bemühungen um einen freien Handel zwischen den USA und der Schweiz.
   Weitere wichtige Handelspartner wie Kanada, Mexico, China, Türkei, UK, ex Jugoslawische Staaten etc. sind davon ebenfalls betroffen
- Eine einseitige Benachteiligung der Fahrzeugkäufer in der Schweiz seien es Privatpersonen im PW- oder Unternehmen im LNF-Bereich muss aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen zwingend verhindert werden.
- Verkehrssicherheitsanliegen werden durch kooperatives Zusammenwirken von Behörden und Wirtschaft erfahrungsgemäss besser gefördert als durch Behörden-Repression. Deshalb regen wir an, Plattformen zu schaffen, die es Verwaltung und Wirtschaft erlauben, neue und effektivere Massnahmen für eine höhere Verkehrssicherheit zu entwickeln.

Wir sind der Auffassung, dass die Revisionsvorlage in diesem Lichte gesamthaft angepasst werden muss und nehmen nachfolgend zu einzelnen Punkten der Vorlage gesondert Stellung.





#### III. Besonderes

A. Hauptanträge Teilrevision der VTS

Art. 4 Abs. 4 Bst. a / Keine neuen Verschärfungen Abgaswerte

### Änderung

streichen

#### **Begründung**

Die Änderung ist wie folgt begründet:

 Wahrung des Veteranenstatus. Mit der geforderten Verschärfung werden neue Auflagen geschaffen, welche den Veteranenstatus gefährden. Die Wahlfreiheit soll weiterhin gewährleistet sein.

Art. 58 Abs. 8 / Reifen: keine Pflicht nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

## Änderung

Der Text unter Art. 58 Abs. 8 ist wie folgt zu ändern: «..., die der Verordnung (EU 2019/2144 entsprechen, davon ausgenommen sind Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden.»

#### **Begründung**

Die Einführung einer Pflicht von Reifennormen für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge nach EU-Recht ist abzulehnen. Die Sicherheits-Anforderungen an die Reifen sind unter Art. 58 bereits heute ausreichend geregelt. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern.

 Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handels-



hemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.

- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.



Art. 59 Abs. 2 / Ersatzräder: keine Pflicht nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

## Änderung

Der Text unter Art. 59 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «..., der Verordnung (EU 2019/2144 erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sein, davon ausgenommen sind Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden.»

#### Begründung

Die Einführung einer Pflicht von Reifennormen für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge nach EU-Recht ist abzulehnen. Die Sicherheits-Anforderungen an die Reifen sind unter Art. 59 bereits heute ausreichend geregelt. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handelshemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann



anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.

- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 82 Abs. 1<sup>bis</sup> / keine Pflicht für akustisches Fahrzeug-Warnsystem nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

#### Änderung

Der Text unter Art. 82 Abs. 1<sup>bis</sup> ist wie folgt zu ändern: «...müssen mit solchen akustischen Fahrzeug-Warnsystemen ausgerüstet sein, davon ausgenommen sind Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden.»

#### Begründung

Die Einführung einer Pflicht für akustische Fahrzeug-Warnsysteme für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge nach EU-Recht ist abzulehnen. Viele der geforderten Assistenzsysteme (z.B. Schutz gegen Cyberangriffe und nicht autorisierte Software, Rückfahr-, Notbrems-, Totwinkel-, Frontkollisions-, Spurhalteassistenzsysteme sind bereits heute in nicht EU-



Gesamtgenehmigten Fahrzeugen enthalten. Da diese Assistenzsysteme jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handelshemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung



von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.

- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 102a Abs. 2 / keine Pflicht zur ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

## Änderung

Der Text unter Art. 102a Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «...und Fahrzeuge eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden.»

#### Begründung

Die Einführung einer ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge ist abzulehnen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass weder Volk noch Parlament über diesen für den Datenschutz relevanten Artikel entscheiden haben, ist von einer Einführung abzusehen. Viele der geforderten Assistenzsysteme (z.B. Schutz gegen Cyberangriffe und nicht autorisierte Software, Rückfahr-, Notbrems-, Totwinkel-, Frontkollisions-, Spurhalteassistenzsysteme sind bereits heute in nicht EU-Gesamtgenehmigten Fahrzeugen enthalten. Da diese Assistenzsysteme jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das



EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handelshemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betrof-



fen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.

• Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 103 Abs. 5, 7 / keine Pflicht für (deaktivierbare) Fahrassistenzsysteme nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

## Änderung

Der Text unter Art. 103 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern: «...Ausgenommen sind Fahrzeuge, die nicht in den Geltungsbereich dieser EU-Verordnungen fallen, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden und Fahrzeuge eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden.»

Der Text unter Art. 103 Abs. 7 ist wie folgt zu ändern: «...Ausgenommen von Absatz 6 sind Fahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45km/h, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden. Sie müssen jedoch....»

#### Begründung

Die Einführung einer Pflicht von Fahrassistenzsystemen für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge nach EU-Recht ist abzulehnen. Viele der geforderten Assistenzsysteme (z.B. Schutz gegen Cyberangriffe und nicht autorisierte Software, Rückfahr-, Notbrems-, Totwinkel-, Frontkollisions-, Spurhalteassistenzsysteme sind bereits heute in nicht EU-Gesamtgenehmigten Fahrzeugen enthalten. Da diese Assistenzsysteme jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden)



oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handelshemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.



- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 104a Abs. 1, 2 / keine Verschärfung der Fussgängerschutzanforderungen nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

## Änderung

Der Text unter Art. 104a Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: «...Bei Fahrzeugen eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, genügt die Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, dass....»

Der Text unter Art. 104a Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «...Bei Fahrzeugen eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, genügt die Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, dass....»

#### Begründung

Viele der Anforderungen an den Fussgängerschutz werden bereits heute von nicht EU-Gesamtgenehmigten Fahrzeugen erfüllt. Da diese Fahrzeuge jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren



ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an bisherigen UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Ver-ordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis er-zeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handelshemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer





Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.

• Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 104b Abs. 1 / keine Verschärfung der Insassenschutzanforderungen nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

## Änderung

Der Text unter Art. 104b Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: «...Bei Fahrzeugen eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, genügt die Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, dass....»

### Begründung

Viele der Anforderungen an den Insassenschutz werden bereits heute von nicht EU-Gesamtgenehmigten Fahrzeugen erfüllt. Da diese Fahrzeuge jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an bisherigen UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.



- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handelshemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- **Zulassungsstopp für Green Cars.** Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken





mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 109 Abs. 1<sup>ter</sup> / keine Verschärfung der Anforderungen hinsichtlich Notbremssystem nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

### Änderung

Der Text unter Art. 109 Abs. 1<sup>ter</sup> ist wie folgt zu ändern: «...Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45km/h, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden.»

#### Begründung

Diverse nicht EU-Gesamtgenehmigte Fahrzeugen sind bereits heute mit einem Notbremssystem ausgestattet. Da diese Fahrzeuge jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an bisherigen UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handelshemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- **THG wird nicht ausreichend berücksichtigt**. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse ver-



langt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.

- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.



Art. 220 Abs. 5 / Ergänzung von Fahrzeugen, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden

## Änderung

Der Text unter Art. 220 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern: «Das ASTRA kann Fahrzeuge mit Export- oder Zollschildern, Fahrzeuge von ausländischen, in der Schweiz stationierten Bahn-, Polizei- und Zollbeamten, Fahrzeuge aus Erbschaftsgut, Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, sowie Fahrzeuge aus Übersiedlungsgut, die im Ausland während mindestens 6 Monaten nachweislich auf den Halter immatrikuliert waren, von einzelnen Vorschriften des 3. Teils ausnehmen.»

## Begründung

Wie das Astra im erläuternden Bericht aufführt, verfügen Fahrzeuge aus Drittmärkten (insb. USA oder Japan) über hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards. Von der EU und in der Schweiz künftig verlangte Sicherheits- und Assistenzsysteme sind jedoch nicht immer gleichwertig vorhanden und können meist nicht nachgerüstet werden. Ohne entsprechende Regelung können solche Fahrzeuge künftig in der Schweiz nicht mehr zugelassen werden. Mit der Anpassung des Art 220 Abs 5 wird dem Astra die Kompetenz eingeräumt Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, von einzelnen Vorschriften des 3. Teils auszunehmen. Der Eigengebrauch wird durch die Zulassung auf den Importeur nachgewiesen, ein Weiterverkauf wird nicht eingeschränkt.

- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung





von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.

- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

#### B. Weitere Anträge Teilrevision der VTS

Art. 30 Abs. 1 Bst. b / Übergangsbestimmungen zur rascheren Umsetzung Motion Darbellay – sofortiges Inkrafttreten

#### **Antrag**

Der Text unter Art 30 Abs. 1 Bst. b ist wie folgt zu ändern: «einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischer <u>oder schriftlicher</u> Form nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und ...»

#### Begründung

Die vom Parlament überwiesene Motion Darbellay strebt eine vereinfachte Zulassung von Motorfahrzeugen an. Daher sollten ab sofort Fahrzeuge mit COC, die ohne Typenschein importiert werden, auf Wunsch des Importeurs administrativ zugelassen werden. So wird der Auftrag vom Parlament von 2013 nach fast 10 Jahren erfüllt. Diese Forderung ist als Übergangslösung zu betrachten, bis die Zulassungen nur noch via elektronischen (eCOC) CoC Projekt-IVI 2026 erfolgen.





Art. 30 Abs. 2 Bst. b / Änderung Vorgabe Kilometerstand – Entlastung der STVA's

#### **Antrag**

Der Text unter Art 30 Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ändern: «die im Ausland vor einem Jahr oder weniger zugelassen wurden, wenn ihr Kilometerstand 2000 6'000 km oder ihr Betriebsstundenstand 70 150 h nicht übersteigt.»

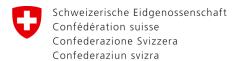
## Begründung

Die bisherige Beschränkung des Kilometerstands auf 2000km beschränkt den volkswirtschaftlich erwünschten Import. Aufgrund vermehrter Lieferengpässe von Neuwagendecken sich viele Händler mit sogenannten «Vorführ- oder Jahreswagen» ein. Diese Fahrzeuge weisen in der Regel einen etwas höheren Kilometerstand auf. Eine Erweiterung des Kilometerstandes würde den Importeuren vermehrte Selbstabnahmen ermöglichen und die Strassenverkehrsämter entlasten. Profiteure wären die Konsument\*innen, welche Ihre Fahrzeuge schneller erhalten. Die Serviceintervalle betragen heute bei den meisten Fahrzeugen 20'000km, die Anforderungen betreffend Fahrzeugsicherheit sind somit problemlos gewährleistet.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS - Verband freier Autohandel Schweiz



Q402-0890

# Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

| Stellungnahme eingereicht durch:   |
|--|
| ☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise   |
| Absender:  |
| Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS)   |
| Bremgarterstrasse 75   |
| 5610 Wohlen  |
| +41 56 619 71 32   |
| info@vfas.ch   |
|  |
| Wichtig:   |
| Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am <b>20. Oktober 2022</b> an folgende E-Mail-Adresse: <u>V-FA @astra.admin.ch</u> |

## Fragen

## Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

|  | 19. Juni 1995 üb   | er die technischen  | schlag zur Änderung der Verordnung vom<br>Anforderungen an Strassenfahrzeuge<br>dnung vom 13. November 1962 (VRV) ein-   |
|--|--|---|--|
|  | □JA  | ⊠ NEIN  | keine Stellungnahme / nicht betroffen  |
|  | Bemerkungen / Änderungsantrag:   |   |  |
|  | wollen. Der VFA<br>ten Schritte, wel<br>erscheint. Nicht<br>che z.B. aus der   | S begrüsst daher di<br>che für 99,1% der ir<br>nachvollziehbar ist<br>n USA stammen, kei<br>echt von Konsumen | des Astra die Verkehrssicherheit erhöhen zu<br>e vom Bundesrat mit der Revision eingeleite-<br>die Schweiz importierten Fahrzeuge sinnvoll<br>aber, warum bei fast 1% der Fahrzeuge, wel-<br>ne Vereinfachungen geplant sind. Damit wird<br>*innen, das importierte Fahrzeug selbst wäh- |
|  | Das Revisionsvorhabens sollte Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und Verhältnis zur Europäischen Union (EU) und insbesondere zu den umliegend Mitgliedstaaten der EU ein Level Playing Field sicherstellen.  Die <b>Bundesverfassung</b> regelt unter Art 94 Abs. 4 «Abweichungen vom Grusatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen der Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vor sehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.» |   |  |
|  |  |   |  |
|  | 1bis «Der Bund<br>torfahrzeuge un  | esrat erlässt Vorsch<br>d ihrer Anhänger. D<br><b>rtschaft</b> und der U                                      | senverkehrsgesetz regelt unter Art. 9 Abs riften über Ausmasse und Gewichte der Modabei trägt er den Interessen der Verkehrssimwelt Rechnung und berücksichtigt interna-   |
|  | Das <b>Bundesge</b> s  | setz vom 6. Oktobe  | 1995 <b>über die technischen Handels-</b>  |
|  | (THG) verlangt (Abs.1: «Technische Hand<br>Abs. 2: «Sie we<br>wichtigsten (i.d<br>wird darauf gead<br>a. möglichst ein   | delshemmnisse aus<br>rden zu diesem Zw<br>.R: Mehrzahl) Hand<br>chtet, dass die tech<br>fach und transparen   | eck auf die technischen Vorschriften der<br>elspartner der Schweiz abgestimmt. Dabei<br>nischen Vorschriften:<br>t sind;   |
|  | Abs.3: «Abweid<br>a. überwiegende<br>b.sie weder ein   | hungen vom Grund<br>e öffentliche Interes<br>Mittel zur willkürli<br>chränkung des Hai                        | chen Diskriminierung noch eine ver-  |

Die kürzlich einstimmig vom Ständerat überwiesene Motion Pfister Kfz-Bekanntmachung verlangt die Überführung der Kfz-Bekanntmachung von 2002 in eine Verordnung. Der Wortlaut der Motion lässt keinen Handlungsspielraum offen. Das Ziel ist eine stärkere Durchsetzung des Kartellrechts im Automobilvertrieb. Dies stärkt die Regeln für den Automobilvertrieb, denn Verordnungen des Bundesrates sind auch für Gerichte verbindlich. Zukünftig werden die verschiedenen Gerichte diese Regelungen anwenden müssen.

Gemäss Ziffer V. der Kfz-Bekanntmachung bezweckt die WEKO « weiterhin den Interbrand- und Intrabrandwettbewerb auf den Märkten des Vertriebs neuer Kraftfahrzeuge, des Vertriebs von Ersatzteilen und der Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge [zu] fördern, wettbewerbsschädliche vertikale Abreden [zu] verhindern, eine Isolierung des schweizerischen Automobilmarkts [zu] vermeiden und Rechtssicherheit [zu] schaffen.». Die Wettbewerbskommission will damit Preisbindungen und Abschottungen des schweizerischen Marktes verhindern sowie den markeninternen Wettbewerb fördern. Sie will damit auch den Wettbewerb auf dem Kundendienstmarkt stimulieren.

Die neue Revision zum VTS läuft indes diesen Zielen (Wettbewerb) zuwider: 1. wird er Intra-wettbewerb, den das Kartellgesetz (Art. 5 KG) schützen möchte, verunmöglicht und 2. wird der Schweizer Markt isoliert.

- Die EU-Verordnung 2019/2144 gilt für die Europäische Union als solche und nicht gesondert für die einzelnen Mitgliedstaaten. Die Verordnung wurde für einen Markt mit rund 500 Mio. Einwohnern und 15 Mio. verkauften Neuwagen pro Jahr festgelegt und berücksichtigt Vorgaben für die europäische Fahrzeugproduktion und deren Absatzmarkt, die wirtschaftlichen Interessen spiegeln sich in der protektionistischen Auslegung der Verordnung wider.
- Der Schweizer Markt ist demgegenüber ein kleiner Markt. Bei einer Einwohnerzahl von rund 10 Mio. werden jährlich rund 250'000 Neuwagen verkauft. Zudem wird die Nachfrage stark beeinflusst durch die Topografie (Allradantrieb) und Kaufkraft-Faktoren. Der Markt ist daher nicht mit dem Markt der Europäischen Union vergleichbar, sondern eher mit den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten wie z.B. von Deutschland.
- Wird ein nicht europäisches Fahrzeug in ein EU-Mitgliedsstaat wie z.B. Deutschland importiert, wendet das entsprechende Land national gültige Einzelgenehmigungsverfahren an. Die Behörde genehmigt per Ausnahmegenehmigung die Zulassung mittels z.B. eines Dekra Gutachtens. Dieser Grundsatz wird auch nach Juli 2024 in Deutschland weitergeführt und die neue EU-Verordnung wird für den Teilbereich Fahrzeuge aus Drittstaaten nicht angewendet. Diese nationale Praxis wird seit Jahrzehnten z.B. von Deutschland vollzogen. Beispielsweise werden trotz entsprechender EU Verordnungen Fahrzeuge, die nicht für die EU gebaut wurden, nicht einmal der CO2 Steuer unterzogen. Weder für die Umwelt noch für die Sicherheit ist der kleine Teilbereich dieser Fahrzeuge relevant.
- Auch in der Schweiz besteht eine Ausnahmeregelung im Bereich der Erfüllung der Fussgängerschutzanforderungen seit 2012.

- Im Weiteren werden in der Weisung über die Befreiung von der Typengenehmigung von 2014 verschiedenste Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge, die nicht für die EU gebaut wurden gemacht. Diese Praxis führt das Astra seit Jahrzehnten und die Bürger und KMU haben einen Vertrauensschutz, dass diese Praxis nicht aufgehoben wird. Fahrzeuge, welche von der Typengenehmigung befreit sind, unterstehen der Einzelprüfung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle. Es findet sich eine Liste an Ausnahmen in Ziff. 3.4 der Weisung über die Befreiung von der Typengenehmigung zu Fahrzeugen. Diese Ausnahme sind anwendbar auf «aus dem Ausland stammende Fahrzeuge, welche nicht nach CH- oder EU-Vorschriften gebaut sind», demzufolge besteht eine Praxis in Bezug auf die Erteilung der Genehmigung von solchen Fahrzeugen für das Schweizer Strassensystem.
- Die Teilrevision der VTS, welche neue Fahrassistenzsysteme und Sicherheitsanforderungen voraussetzt, würde den Import aller nicht für den EU-Markt Produzierten Fahrzeuge ab 07.2024 verunmöglichen. Damit wird für diese Fahrzeuge faktisch ein Importverbot verhängt!
- Die Teilrevision steht somit in Konflikt mit der Bundesverfassung, dem Strassenverkehrsgesetz, sowie – mit der Übernahme von EU-Recht – dem Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse.
- Zur Gewährleistung eines Level Playing Fields zwischen der Schweiz und den umliegenden Mitgliedstaaten der EU sind daher bei der Umsetzung der Teilrevision die Unterschiede innerhalb der EU und deren Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Unternehmen in der Schweiz gegenüber Unternehmen in den umliegenden Mitgliedstaaten aufgrund eines technischen Handelshemmnisses – welches sich in einer Markabschottung äussert – einen Wettbewerbsnachteil erfahren.
- Das ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann, anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards von nicht EUgesamtgenehmigten Fahrzeuge. Folglich kann die kleine Gruppe von unter 0.9% der importierten Fahrzeuge die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Es sind auch keine erhöhten Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt und das Astra bestätigt – wie vorher erwähnt – den hohen Sicherheitsstandard dieser Fahrzeuge.
- Niemand behauptet in der Verwaltung, dass die kleine Gruppe von Fahrzeugen, die nicht für die EU gebaut wurden, aber in die Schweiz importiert werden wie amerikanische Fahrzeuge die Sicherheit gefährden würde. Im Gegenteil: Die nordamerikanischen Fahrzeuge entsprechen in Sicherheitsfragen dem Standard von Europa oder übertreffen diesen sogar.
- Eine Verweigerung zur Ausstellung/Erweiterung von bisherigen Weisungen und Ausnahmegenehmigungen seitens der Vollzugsbehörden kommt einer absichtlichen und voraussehbaren Marktabschottung und

einem Verkaufsverbot für entsprechende Fahrzeugangebote gleich. Marktabschottungen sind wettbewerbspolitisch unerwünscht und daher zu beseitigen. Der Bundesrat steht grundsätzlich für einen liberalen Markt und für faire Wettbewerbsbedingungen. Mittels dieser Verordnung werden jedoch Wettbewerbseinschränkungen in den Bereichen des Preis- und Sortimentswettbewerb eingeführt, welche zu Lasten von KMU's (freier Handel) und Konsumenten gehen.

- Die Benachteiligung der «Amerikaner» widerspricht zudem diametral den politischen Bemühungen um einen freien Handel zwischen den USA und der Schweiz. Weitere wichtige Handelspartner wie Kanada, Mexico, China, Türkei, UK, ex Jugoslawische Staaten etc. sind davon ebenfalls betroffen
- Eine einseitige Benachteiligung der Fahrzeugkäufer in der Schweiz seien es Privatpersonen im PW- oder Unternehmen im LNF-Bereich – muss aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen zwingend verhindert werden.
- Verkehrssicherheitsanliegen werden durch kooperatives Zusammenwirken von Behörden und Wirtschaft erfahrungsgemäss besser gefördert als durch Behörden-Repression. Deshalb regen wir an, Plattformen zu schaffen, die es Verwaltung und Wirtschaft erlauben, neue und effektivere Massnahmen für eine höhere Verkehrssicherheit zu entwickeln.

Wir sind der Auffassung, dass die Revisionsvorlage in diesem Lichte gesamthaft angepasst werden muss und nehmen nachfolgend zu einzelnen Punkten der Vorlage gesondert Stellung.

#### I. Besonderes

## A. Hauptanträge Teilrevision der VTS

Art. 58 Abs. 8 / Reifen: keine Pflicht nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

### Änderung

Der Text unter Art. 58 Abs. 8 ist wie folgt zu ändern: «..., die der Verordnung (EU 2019/2144 entsprechen, davon ausgenommen sind Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden.»

## **Begründung**

Die Einführung einer Pflicht von Reifennormen für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge nach EU-Recht ist abzulehnen. Die Sicherheits-Anforderungen an die Reifen sind unter Art. 58 bereits heute ausreichend geregelt. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne

europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis er-zeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handelshemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit ein-geschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfall-statistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Rege-lung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht die-ser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund

des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.

• Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 59 Abs. 2 / Ersatzräder: keine Pflicht nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

# Änderung

Der Text unter Art. 59 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «..., der Verordnung (EU 2019/2144 erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sein, davon ausgenommen sind Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden.»

## <u>Begründung</u>

Die Einführung einer Pflicht von Reifennormen für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge nach EU-Recht ist abzulehnen. Die Sicherheits-Anforderungen an die Reifen sind unter Art. 59 bereits heute ausreichend geregelt. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Ver-ordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis er-zeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handels-hemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit ein-geschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.

- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfall-statistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Rege-lung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht die-ser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 82 Abs. 1<sup>bis</sup> / keine Pflicht für akustisches Fahrzeug-Warnsystem nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

### Änderung

Der Text unter Art. 82 Abs. 1<sup>bis</sup> ist wie folgt zu ändern: «...müssen mit solchen akustischen Fahrzeug-Warnsystemen ausgerüstet sein, davon ausgenommen sind Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden.»

#### Begründung

Die Einführung einer Pflicht für akustische Fahrzeug-Warnsysteme für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge nach EU-Recht ist abzulehnen. Viele der geforderten Assistenzsysteme (z.B. Schutz gegen Cyberangriffe und nicht autorisierte Software, Rückfahr-, Notbrems-, Totwinkel-, Frontkollisions-, Spurhalteassistenzsysteme sind bereits heute in nicht EU-Gesamtgenehmigten Fahrzeugen enthalten. Da diese Assistenzsysteme jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Ver-ordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis er-zeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handels-hemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit ein-geschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfall-statistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das

- Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 104a Abs. 1, 2 / keine Verschärfung der Fussgängerschutzanforderungen nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

## Änderung

Der Text unter Art. 104a Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: «...Bei Fahrzeugen eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, genügt die Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, dass....»

Der Text unter Art. 104a Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «...Bei Fahrzeugen eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, genügt die Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, dass....»

### Begründung

Viele der Anforderungen an den Fussgängerschutz werden bereits heute von nicht EU-Gesamtgenehmigten Fahrzeugen erfüllt. Da diese Fahrzeuge jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an bisherigen UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Ver-ordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis er-zeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handelshemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit ein-geschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfall-statistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Rege-lung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht die-ser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die

Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.

- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 104b Abs. 1 / keine Verschärfung der Insassenschutzanforderungen nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

## Änderung

Der Text unter Art. 104b Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: «...Bei Fahrzeugen eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, genügt die Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, dass....»

## Begründung

Viele der Anforderungen an den Insassenschutz werden bereits heute von nicht EU-Gesamtgenehmigten Fahrzeugen erfüllt. Da diese Fahrzeuge jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-

Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an bisherigen UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Ver-ordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis er-zeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handels-hemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit ein-geschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfall-statistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht die-ser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten

Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.

Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 109 Abs. 1<sup>ter</sup> / keine Verschärfung der Anforderungen hinsichtlich Notbremssystem nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

## Änderung

Der Text unter Art. 109 Abs. 1<sup>ter</sup> ist wie folgt zu ändern: «...Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45km/h, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden.»

#### Begründung

Diverse nicht EU-Gesamtgenehmigte Fahrzeugen sind bereits heute mit einem Notbremssystem ausgestattet. Da diese Fahrzeuge jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an bisherigen UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Ver-ordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis er-zeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handels-hemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit ein-geschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfall-statistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht die-ser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.

Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

## B. Weitere Anträge Teilrevision der VTS

Art. 30 Abs. 1 Bst. b / Übergangsbestimmungen zur rascheren Umsetzung Motion Darbellay – sofortiges Inkrafttreten

### **Antrag**

Der Text unter Art 30 Abs. 1 Bst. b ist wie folgt zu ändern: «einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischer oder schriftlicher Form nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und …»

#### Begründung

Die vom Parlament überwiesene Motion Darbellay strebt eine vereinfachte Zulassung von Motorfahrzeugen an. Daher sollten ab sofort Fahrzeuge mit COC, die ohne Typenschein importiert werden, auf Wunsch des Importeurs administrativ zugelassen werden. So wird der Auftrag vom Parlament von 2013 nach fast 10 Jahren erfüllt. Diese Forderung ist als Übergangslösung zu betrachten, bis die Zulassungen nur noch via elektronischen (eCOC) CoC Projekt-IVI 2026 erfolgen.

# Art. 30 Abs. 2 Bst. b / Änderung Vorgabe Kilometerstand – Entlastung der STVA's

### **Antrag**

Der Text unter Art 30 Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ändern: «die im Ausland vor einem Jahr oder weniger zugelassen wurden, wenn ihr Kilometerstand <del>2000</del> 6'000 km oder ihr Betriebsstundenstand <del>70</del> 150 h nicht übersteigt.»

## Begründung

Die bisherige Beschränkung des Kilometerstands auf 2000km beschränkt den volkswirtschaftlich erwünschten Import. Aufgrund vermehrter Lieferengpässe von Neuwagendecken sich viele Händler mit sogenannten «Vorführ- oder Jahreswagen» ein. Diese Fahrzeuge weisen in der Regel einen etwas höheren Kilometer-

stand auf. Eine Erweiterung des Kilometerstandes würde den Importeuren vermehrte Selbstabnahmen ermöglichen und die Strassenverkehrsämter entlasten. Profiteure wären die Konsument\*innen, welche Ihre Fahrzeuge schneller erhalten. Die Serviceintervalle betragen heute bei den meisten Fahrzeugen 20'000km, die Anforderungen betreffend Fahrzeugsicherheit sind somit problemlos gewährleistet.

 Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Assistenzsysteme und Schutz gegen Cyberangriffe künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 103 Abs. 5, 6 und 7 E-VTS)?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen:

Art. 103 Abs. 5, 7 / keine Pflicht für (deaktivierbare) Fahrassistenzsysteme nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

## Änderung

Der Text unter Art. 103 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern: «...Ausgenommen sind Fahrzeuge, die nicht in den Geltungsbereich dieser EU-Verordnungen fallen, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden und Fahrzeuge eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden.»

Der Text unter Art. 103 Abs. 7 ist wie folgt zu ändern: «...Ausgenommen von Absatz 6 sind Fahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45km/h, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden. Sie müssen jedoch....»

## Begründung

Die Einführung einer Pflicht von Fahrassistenzsystemen für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge nach EU-Recht ist abzulehnen. Viele der geforderten Assistenzsysteme (z.B. Schutz gegen Cyberangriffe und nicht autorisierte Software, Rückfahr-, Notbrems-, Totwinkel-, Frontkollisions-, Spurhalteassistenzsysteme sind bereits heute in nicht EU-Gesamtgenehmigten Fahrzeugen enthalten. Da diese Assistenzsysteme jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb

empfiehlt sich die Orientierung an UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.

- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Ver-ordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis er-zeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handels-hemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit ein-geschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6.
   Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf. Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfall-statistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Rege-lung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht die-ser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Unfalldatenschreiber künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 102a E-VTS)?
 JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen:

Art. 102a Abs. 2 / keine Pflicht zur ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

# Änderung

Der Text unter Art. 102a Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «...und Fahrzeuge eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden.»

#### **Begründung**

- Die Einführung einer ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge ist abzulehnen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass weder Volk noch Parlament über diesen für den Datenschutz relevanten Artikel entscheiden haben, ist von einer Einführung abzusehen. Viele der geforderten Assistenzsysteme (z.B. Schutz gegen Cyberangriffe und nicht autorisierte Software, Rückfahr-, Notbrems-, Totwinkel-, Frontkollisions-, Spurhalteassistenzsysteme sind bereits heute in nicht EU-Gesamtgenehmigten Fahrzeugen enthalten. Da diese Assistenzsysteme jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.
- Marktzugang darf nicht verhindert werden. Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handelshemmnis reduziert. Konsument\*innen würden in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.

- THG wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf.
  Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%.
  Es sind dabei keine auffällige Zahlen in den Unfall-statistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- Zulassungsstopp für Green Cars. Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

| 4.           | Sind Sie damit einverstanden, dass Gesellschaftswagen künftig hinsichtlich des Überrollschutzes dem UN-Reglement Nr. 66 entsprechen müssen (Art. 121 Abs. 5 E-VTS)? |        |                                       |
|--------------|---|--------|---------------------------------------|
|              | ⊠ JA  | ☐ NEIN | keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen: |   |        |                                       |

 Sind Sie damit einverstanden, dass die Brandschutzbestimmungen für die Innenraummaterialien von Gesellschaftswagen sich künftig nach dem UN-Reglement Nr. 118 richten (Art. 123 Abs. 5 E-VTS)?

| ⊠ JA                              | ☐ NEIN                      | keine Stellungnahme / nicht betroffen  |
|-----------------------------------|-----------------------------|--|
| Bemerkungen                       | 1:                          |  |
| Sind Sie damit e                  | einverstanden, dass die fah | ırzeugtechnischen EU-Vorschriften für System   |
| zum Ersatz der                    |                             | des Fahrers über ein Fahrzeug in der Schwe   |
| ⊠ JA                              | ☐ NEIN                      | keine Stellungnahme / nicht betroffen  |
| Bemerkungen                       | 1:                          |  |
|                                   |                             |  |
|                                   |                             | gemeine Definition von Anhängern künftig An-<br>st (Art. 19 Abs. 1 E-VTS)? Bitte Folgefrage be   |
| ⊠ JA                              | ☐ NEIN                      | keine Stellungnahme / nicht betroffen  |
| Bemerkungen                       | 1:                          |  |
| schriften und zu<br>Anforderungen | ır Gewährleistung des gren  | gerantriebe – zur Harmonisierung der Vor-<br>züberschreitenden Verkehrs – den technische<br>ntsprechen müssen (Art. 189 Abs. 8 E-VTS ur<br>VTS)? |
| ⊠ JA                              | ☐ NEIN                      | <ul><li>keine Stellungnahme / nicht betroffen</li></ul>  |
| Bemerkungen                       | 1:                          |  |
| Höchstgeschwir<br>geben müssen,   | ndigkeit des Fahrzeugs gee  | händler bei Winterreifen, die nicht für die<br>eignet sind, künftig keine Warnetikette mehr al<br>sland der Warnhinweis trotzdem angebracht      |
|                                   | □NEIN                       | keine Stellungnahme / nicht  |
| ⊠ JA                              |                             | betroffen  |

10. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2

|     | des intelligenten Fahrtschreibers ausgerüstet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 Ziff. 114 E-VTS mit Wirkung auf den geltenden Art. 100 Abs. 1 VTS)?                    |  |   |  |
|-----|--|--|---|--|
|     | ⊠ JA   | ☐ NEIN   | keine Stellungnahme / nicht betroffen   |  |
|     | Bemerkunge   | ın:  |   |  |
| 11. | Sind Sie mit den neuen Einteilungskriterien für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger einverstanden (Art. 13 Abs. 1 und 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 und 2 E-VTS)?                |  |   |  |
|     | ⊠ JA   | ☐ NEIN   | keine Stellungnahme / nicht betroffen   |  |
|     | Bemerkunge   | en:  |   |  |
| 12. | Anhängelast z<br>len oder dazu   | um Mitführen von Materialie<br>benötigt werden (Art. 13 Ab | tsfahrzeuge künftig eine begrenzte Nutz- oder<br>en aufweisen dürfen, die bei den Arbeiten anfal-<br>es. 1 Bst. b und Abs. 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1<br>Abs. 1 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV)?<br>keine Stellungnahme / nicht<br>betroffen |  |
|     | Bemerkunge   | en:  |   |  |
| 13. | künftig ein Mot  |  | tsfahrzeuge zur Mobilität ihres Bedienpersonals<br>n (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VTS sowie Art.<br>d E-VRV)?<br>keine Stellungnahme / nicht<br>betroffen   |  |
|     | Bemerkunge   | »n:  |   |  |
| 14. | Sind Sie damit einverstanden, dass land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen künftig 40 km/h schnell sein dürfen (Art. 161 Abs. 7 E-VTS; Art. 163 Abs. 1 und 2 E-VTS)? |  |   |  |
|     | ⊠ JA   | ☐ NEIN   | keine Stellungnahme / nicht betroffen   |  |
|     | Bemerkunge   | n:   |   |  |

|   | Arbeitsanhängern beim Einsatz im Gelände herabgesetzt werden kann, wenn Massnahmen zur Risikominderung vorhanden sind (Art. 208 Abs. 2 Bst. c E-VTS)?   |                         |  |  |  |
|---|---|-------------------------|--|--|--|
|   | ⊠ JA  | NEIN                    | keine Stellungnahme / nicht betroffen  |  |  |
|   | Bemerkungen:  |                         |  |  |  |
|   |   |                         |  |  |  |
| : | Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitskarren (z. B. Arbeitsbühnen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h künftig ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild in Verkehr gesetzt werden können (Art. 72 Abs. 1 Bst. m E-VZV und Art. 38 Abs. 1 Bst. e E-VVV)? |                         |  |  |  |
|   | ∑ JA  | ☐ NEIN                  | keine Stellungnahme / nicht betroffen  |  |  |
|   | Bemerkungen:  |                         |  |  |  |
|   | etliche Typen   | von Arbeitskarren bek   | Geschwindigkeitslimite auf 10 km/h, da<br>annt sind, welche eine bauartbedingte<br>und 10 km/h aufweisen.  |  |  |
|   |   |                         | <del></del>  |  |  |
|   | längere Zusatzge  | eräte angebracht werden | g an gewerblich zugelassenen Traktoren vorne<br>dürfen, wie dies heute bereits beim Einsatz in<br>(Art. 94 Abs. 1 <sup>quater</sup> und 1 <sup>quinquies</sup> E-VTS)?  keine Stellungnahme / nicht<br>betroffen |  |  |
|   | Bemerkungen:  |                         |  |  |  |
|   |   |                         |  |  |  |
|   |   |                         |  |  |  |
|   | Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nachträglich in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Fremdzündungsmotoren mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Abgasvorschriften entsprechen sollen (Art. 4 Abs. 4 Bst. a E-VTS)?   |                         |  |  |  |
|   | ☐ JA  | ⊠ NEIN                  | keine Stellungnahme / nicht betroffen  |  |  |
|   | Bemerkungen: Art. 4 Abs. 4 Bst. a / Keine neuen Verschärfungen Abgaswerte   |                         |  |  |  |
|   | Änderun   | 9                       |  |  |  |
|   | streichen   |                         |  |  |  |
|   | <u>Begründ</u>  | ung                     |  |  |  |

|     | Die Änderung ist wie folgt begründet:   |
|-----|---|
|     | Wahrung des Veteranenstatus. Mit der geforderten Verschärfung werden<br>neue Auflagen geschaffen, welche den Veteranenstatus gefährden. Die<br>Wahlfreiheit soll weiterhin gewährleistet sein.  |
| 19. | Sind Sie damit einverstanden, dass nachträglich an Stelle des ursprünglichen Verbren-<br>nungsmotors in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Elektromotoren bezüglich der elektrischen<br>Sicherheit mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Vorschriften entsprechen sollen              |
|     | und eine zerstörungsfreie Festigkeitsprüfung für den Einbau der Batterien analog zu derjenigen für Gastanks angewendet werden kann (Art. 4 Abs. 4 Bst. b E-VTS)?  |
|     |   |
|     | Bemerkungen: Wir erwarten, dass die geplanten Erleichterungen auch in den Erläuterungen vom 01. Juni 2020 zum Nachweis der elektrischen Sicherheit und elektromagnetischen Verträglichkeit von Strassenfahrzeugen und deren Komponenten adaptiert werden.                             |
| 2   | <ul> <li>O. Sind Sie einverstanden, dass künftig in der VTS explizit festgehalten wird, dass die Nachprüfung abgeänderter Fahrzeuge nach einem gemeinsam festgelegten System der kantonalen Vollzugsbehörden erfolgt (Einleitungsteil von Art. 34 Abs. 2 E-VTS)?</li> <li></li></ul>  |
|     | Bemerkungen:  |
| 21. | Sind Sie einverstanden, dass künftig alle Felgen, die sich innerhalb der vom Fahrzeug-  |
|     | hersteller vorgesehen Bandbreite von Einpresstiefen befinden, vor deren Verwendung nicht mehr amtlich nachgeprüft werden müssen (Art. 34 Abs. 2 Bst. f E-VTS)?     JA   |
|     | Bemerkungen: Wir begrüssen die vorgesehenen Erleichterungen explizit.   |
| 22. | Sind Sie einverstanden, dass künftig Spurverbreiterungen bis 2 % aufgrund von Distanzscheiben (wie bereits heute aufgrund von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit anderer Einpresstiefe) ohne Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers zulässig sind (Art. 56 Abs. 3 E-VTS)? |
|     |   |

| Bemerkungen: Wir begrüssen die vorgesehenen Erleichterungen explizit.   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|   | Sind Sie mit der überarbeiteten Kompetenzregelung für das UVEK zum Erlass ausführender Bestimmungen zur VTS einverstanden (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?   |   |  |
| ⊠ JA  | ☐ NEIN   | keine Stellungnahme / nicht betroffen   |  |
| Bemerkungen   |  |   |  |
|   | und Abweichungen von '   | ng für das ASTRA zur Regelung von Einzelhei-<br>VTS-Bestimmungen einverstanden (Art. 220  keine Stellungnahme / nicht betroffen   |  |
|   | 0 Abs. 5 / Ergänzung v<br>direkt in die Schweiz  | von Fahrzeugen, welche zum Eigenge-<br>importiert werden  |  |
| Der Text unter Art. 220 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern: «Das ASTRA kann Fahrzeuge mit Export- oder Zollschildern, Fahrzeuge von ausländischen, in der Schweiz stationierten Bahn-, Polizei- und Zollbeamten, Fahrzeuge aus Erbschaftsgut, Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, sowie Fahrzeuge aus Übersiedlungsgut, die im Ausland während mindestens 6 Monaten nachweislich auf den Halter immatrikuliert waren, von einzelnen Vorschriften des 3. Teils ausnehmen. |  |   |  |
| Begründung  |  |   |  |
| Drittmä heitssta heits- u den un Regelu gelasse Kompe die Sch zunehm  | rkten (insb. USA oder Jandards. Von der EU und Assistenzsysteme sid können meist nicht rang können solche Fahrzen werden. Mit der Anpatenz eingeräumt Fahrzeweiz importiert werden, nen. Der Eigengebrauch | n Bericht aufführt, verfügen Fahrzeuge aus apan) über hohe Umweltschutz- und Sicher nd in der Schweiz künftig verlangte Sicher ind jedoch nicht immer gleichwertig vorhan nachgerüstet werden. Ohne entsprechende zeuge künftig in der Schweiz nicht mehr zu assung des Art 220 Abs 5 wird dem Astra die euge, welche zum Eigengebrauch direkt in von einzelnen Vorschriften des 3. Teils aus wird durch die Zulassung auf den Importeu auf wird nicht eingeschränkt. |  |
|   |  | berücksichtigt. Das Bundesgesetz vom 6<br>chen Handelshemmnisse verlangt, dass di   |  |

- technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument\*innen. Die Wahlfreiheit für die Konsument\*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27.Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20.Dezember 2012, muss für Marktakteure welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren weitergeführt werden.
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intrabrandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von rund 10 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- **Zulassungsstopp für Green Cars.** Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.